ZVO Zentralverband Oberflächentechnik e.V.

REACh und kein Ende

DGO Deutsche Gesellschaft für Galvano- und Oberflächentechnik e.V.

Der Countdown läuft: Letzte Chance zur Registrierung 2018 unter REACh — Haben wir alles im Griff?

Dr. Joachim Heermann, Dr.-Ing. Max Schlötter GmbH & Co. KG, Geislingen/Steige

Um in der Europäischen Union Chemikalien nutzen zu dürfen, müssen diese bei der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) in Helsinki registriert werden. Denn es gilt der Grundsatz: „Ohne Daten kein Markt!" Die Registrierungspflicht greift generell ab einer jährlichen Stoffmenge von einer Tonne und mehr. Hersteller und Importeure sind verpflichtet, ihre Stoffe zu registrieren. Insgesamt drei Registrierungsfristen sind bzw. waren unter REACh vorgesehen: 30.11.2010, 31.05.2013 und 31.05.2018. Diese drei Fristen ergeben sich aus der Staffelung der zu registrierenden Stoffe nach dem Mengenband in Tonnen pro Jahr. Die nun anstehende, letzte Registrierungsfrist am 31.05.2018 beschäftigt sich mit den kleinvolumigen Stoffen mit Volumina von 1 bis 100 Tonnen pro Jahr. Die Vorregistrierungsfrist endete am 31.11.2008 und diente den Unternehmen dazu, von den verlängerten Registrierungsfristen profitieren zu können. Eine nachträgliche Vorregistrierung war unter bestimmten Bedingungen bis zum 31.05.2017 möglich. Gemische und Erzeugnisse sind prinzipiell von der Registrierung ausgenommen. Was die Verwender bzw. Anwender eines Stoffes, wie z.B. Galvaniken und Formulierer, nun zunehmend interessiert, ist die legale Verfügbarkeit eines Stoffes über den 31.05.2018 hinaus.

Die Registrierung als erste zu überwindende Hürde

Das neue Jahr hat erst begonnen und schon werfen bedeutende Ereignisse ihre Schatten weit voraus. Da ist nicht nur die Fußballweltmeisterschaft 2018 in Rußland zu nennen, sondern auch die dritte und damit letzte Registrierungsfrist unter REACh, die am 31.05.2018 ablaufen wird. Bis zu diesem Termin können noch Registrierungen eingereicht werden, die in den Genuß der Übergangsfristen und -bedingungen für vorregistrierte Stoffe kommen. Ab diesem Zeitpunkt können Stoffe erst hergestellt, in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn die dazugehörige Registrierung vollständig und erfolgreich abgeschlossen und die Gebühren bei der ECHA in voller Höhe entrichtet worden sind.

Dr. Joachim Heermann

Entwicklungsprojekte werden in Zukunft diesen zeitlichen Faktor zu berücksichtigen haben. Ist die technische Machbarkeit eines Verfahrens erwiesen, das mit einem bisher nicht registrierten Stoff betrieben werden soll, dann müssen zukünftig zusätzlich erst noch die rechtlichen Grundlagen geschaffen werden, damit die Aktivitäten mit diesem Stoff nicht als illegal betrachtet werden müssen.

Nicht, daß es hier zu einem Mißverständnis kommt: Registrierungen sind auch nach dem 31.05.2018 jederzeit möglich. Es können nur keine vorregistrierten sogenannten Phase-in-Stoffe (Altstoffe) mehr registriert werden. Diese unterliegen dann wie alle non-Phase-in-Stoffe (Neustoffe) den allgemein gültigen Registrierungsregelungen und -pflichten. Mit anderen Worten:

Eine Registrierung muß erst komplett abgeschlossen sein, bevor die Herstellung, der Import oder die Verwendung eines Stoffes legal möglich sind.

Die Registrierung an sich ist mittlerweile ein alter Hut

Der Ablauf der Registrierung, die zu beschaffenden Informationen, die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel, wie z.B. die ECHA- und BAuA-Leitfäden, der ECHA- oder BAuA-Helpdesk, der Aufbau von und die Arbeit in Foren zum Austausch von Stoffinformationen (Stoff Information Exchange Forum, SIEF) und Konsortien, die Erstellung des Dossiers, der Vorgang der Daten- und Kostenteilung, der Weg der Einreichung der Unterlagen bei den Behörden usw.: all dies ist bereits bestens bekannt.

Jetzt tun sich eher Fragen auf, wie z.B. „Wie sieht es mit der Verfügbarkeit eines Stoffes nach dem 31.05.2018 aus? Was muß ich tun, um meine Produktion aufrechterhalten zu können und weiterhin lieferfähig zu sein? Wie sieht es mit der Pflege meines eingereichten Dossiers und den darin enthaltenen Daten aus?“

Registrierungen sind durchaus zeitaufwendig, kosten- und arbeitsintensiv sowie langwierig und stellen komplexe Prozesse dar. Dies könnte sich durchaus als Hemmschuh für eines der hehren Ziele der REACh-Verordnung entwickeln: Innovationen innerhalb der EU. Das beste und wirksamste technische Verfahren, die ausgereifteste Technologie nutzen nichts, wenn die benötigten Stoffe z.B. zum Ansetzen und Betreiben eines galvanischen Bades auf Grund von fehlenden Registrierungen nicht zur Verfügung stehen. Die Entwicklungszeiten neuer Verfahren und Technologien werden sich voraussichtlich nochmals verlängern.

Eine einmal erteilte Registrierung ist nichts für die Ewigkeit. Registrierungen sind immer wieder zu aktualisieren — auch auf Anfragen der Behörde ECHA. Sollte sich herausstellen, daß eine Registrierung zu Unrecht erteilt worden ist, dann besitzt die ECHA auch die Möglichkeit, die Registrierung wieder zu kassieren, falls die Nachbesserungen auf kein Wohlwollen der ECHA stoßen oder schlichtweg einfach unterbleiben. Eine Registrierung ist kein Ruhekissen, sondern vielmehr eine Fahrkarte, die benötigt wird, um Umgang mit einem Stoff für bestimmte Anwendungen haben zu dürfen, solange diese Gültigkeit besitzt.

Die Kommunikation in der Lieferkette soll es richten

Rechtzeitig soll sich die Lieferkette um den Austausch der für eine Registrierung benötigten Informationen und Daten bemühen. Die Hersteller und Importeure (Registranten) sind auf die Bereitstellung der Daten — darunter fallen auch Angaben zu den Verwendungen — angewiesen. Die nachgeschalteten Anwender müssen sich auf die Aussagen der Zulieferer (Hersteller, Importeure) verlassen, daß diese beabsichtigen, bis 2018 zu registrieren, falls dies noch nicht erfolgt sein sollte.

Nachgeschaltete Anwender haben jedoch keine Handhabe gegenüber Zulieferern, die die Verfügbarkeit bestätigt haben, dies aber dann doch nicht erfüllen können oder wollen. Es macht sich das Gefühl breit, den Stoffproduzenten und -lieferanten auf Gedeih und Verderb ausgeliefert zu sein.

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser

Natürlich sollte sich über die Jahre hinweg eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Rohstofflieferant (Hersteller, Importeur) und nachgeschaltetem Anwender etabliert haben. Dies ist auch selbstverständlich in den allermeisten Geschäfsbeziehungen der Fall. Schwieriger wird es wohl bei Stoffen und Zulieferern, die eine Art Monopolstellung innehaben. Aber was passiert, wenn der Zulieferer trotz Zusicherung bzw. Zusage, einen Stoff schlußendlich dann doch nicht registriert oder registrieren kann — warum auch immer — und einen Rückzieher machen muß, sei es aus wirtschaftlichen Gründen, sei es aus firmenpolitischen Gründen? Der nachgeschaltete Anwender kann bei seinem Zulieferer nur immer wieder anfragen und die Gretchenfrage stellen: „Sage mir bitte, mein Zulieferer, wie hältst Du es mit der Registrierung des von mir benötigten Stoffes?“. Planungssicherheit ist das Zauberwort, daß sich hier hinter der Frage nach der Verfügbarkeit der Stoffe verbirgt. Die Situation für alle Beteiligten ist alles andere als befriedigend.

Eine Lawine könnte losgetreten werden und auf die System- und Chemielieferanten sowie Hersteller und Importeure zukommen, wenn sich jeder nachgeschaltete Anwender genötigt fühlt, bei seinem Zulieferer wegen der weiteren Verfügbarkeit eines Stoffes anzufragen. Ein Aufwand ohne Grenzen würde generiert – dank REACh.

Der letzte Ausweg

Die nationale und internationale Behörde sind sich darin einig, daß es auch noch eine weitere Möglichkeit gibt, zumindest über einen gewissen Zeitraum einen Stoff, der nicht registriert worden ist, zu verwenden.

Ein Stoff, der vorregistriert, aber noch nicht registriert ist, kann nach dem 31.05.2018 auch weiterhin verwendet werden, wenn das Material legal noch vor dem 31.05.2018 beschafft und auf Lager gehalten wurde und dies nachweisbar ist. Darauf hat der Helpdesk der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Dortmund, der für alle Belange von REACh national verantwortlichen deutschen Behörde, selbst hingewiesen und aufmerksam gemacht[1]: „Artikel 5 der REACH-Verordnung bestimmt, daß: „[...]Stoffe [...] nur dann in der Gemeinschaft hergestellt oder in Verkehr gebracht werden, wenn sie nach den einschlägigen Bestimmungen dieses Titels, soweit vorgeschrieben, registriert wurden.“ Die Artikel 6, 7, 17 und 18 legen die Registrierungspflicht fest und bestimmen, für wen die Registrierungspflicht gilt. Diese Artikel verpflichten nur Hersteller oder Importeure (und in besonderen Fällen Produzenten von Erzeugnissen) zur Registrierung. Nachgeschaltete Anwender, Händler und Lieferanten von Stoffen werden nicht zur Registrierung verpflichtet. Im Prinzip kann ein Hersteller/Importeur auch gleichzeitig die Definition des „Lieferanten eine Stoffes“ erfüllen, wenn er diesen in Verkehr bringt. Folglich läßt sich die Registrierungspflicht nicht auf Hersteller oder Importeure anwenden, die vorregistrierte Stoffe vor der Registrierungsfrist hergestellt oder importiert haben und diese Aktivitäten eingestellt haben und nach der Registrierungsfrist einfach als Lieferanten dieser Stoffe agieren. Dies gilt genauso für jeden nachgeschalteten Anwender, Händler oder Lieferanten im weiteren Verlauf der Lieferkette.“ Die ECHA vertritt hierbei dieselbe Auffassung.[2] Aber man sollte es trotzdem mit den eingelagerten Mengen nicht übertreiben. Eine Überwachungsbehörde würde vermutlich unsinnig hohe Lagermengen im Blick auf die REACh-Ziele hinterfragen. Sind diese Lagerbestände aber irgendwann aufgebraucht, dann ist ohne Registrierung endgültig Schluß mit dem Vertreiben und Verwenden des Stoffes.

Und wenn alle Stricke reißen, dann hilft nur noch, eine eigene Registrierung auf den Weg zu bringen oder auf die zukünftige Verwendung des Stoffes zu verzichten.

Wir sitzen doch eigentlich alle im selben Boot

Es ist bereits mehrfach in früheren Publikationen darauf hingewiesen und immer wieder betont worden, daß die komplette Lieferkette angehalten ist, Informationen, die für eine erfolgreiche Registrierung vonnöten und von Relevanz sind, dem Registranten zur Verfügung zu stellen. Auch die ECHA hat immer wieder in regelmäßigen Abständen in ihrem Newsletter auf die dritte Registrierungsfrist hingewiesen. Auf den Webseiten der Behörden ECHA und BAuA können zudem entsprechende Hinweise auf die letzte Registrierungsfrist gefunden werden (Abb.).

Abb.: Hinweise, mit denen die BAuA (Quelle: ©iStock.com/Rawpixel Ltd) und die ECHA auf ihren Webseiten auf die Registrierungsfrist 2018 aufmerksam machen möchten

Eine Registrierung kann nur so gut sein, wie die Informationen, die dem Registranten zur Erstellung und Ausarbeitung des Registrierungsdossiers vorliegen. In der Januar-Ausgabe 2017 der Galvanotechnik wurde über die Anforderungen, die zu erfüllen sind, und die Vorbereitungen, die zu treffen sind, berichtet.

Geben Sie Ihrem Lieferanten bzw. dem Hersteller oder Importeur in Ihrer Lieferkette die Chance und

1. http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/FAQ/Q-R/Registrierung/Registrierung.html (FAQ 126)
2. https://echa.europa.eu/de/support/qas-support/browse/-/qa/70Qx/view/scope/REACH/REACH+Registration

Möglichkeit, sein Dossier rechtzeitig und in aller Ruhe erstellen zu können. Unterstützen Sie ihn bei An- oder Nachfragen. Es geschieht auch in Ihrem eigenen Interesse.

Bis Ende November 2017 lagen der ECHA insgesamt rund 12500 Registrierungen für 2018 vor. Die ECHA erwartet bis zu 70000 Registrierungsdossiers, die zum großen Teil von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) eingereicht werden dürften. Die ECHA hat in der Vergangenheit immer wieder die Qualität der eingereichten Registrierungsdossiers bemängelt. In unterschiedlichen Berichten wird dabei auf die einzelnen Gründe eingegangen, warum die Behörde zu dem Schluß gelangt, die Qualität eines Dossiers zu beanstanden. Die Qualität des Dossiers ist ein nicht zu unterschätzender Stolperstein bei der Registrierung von Stoffen.

Es bleibt festzuhalten: Die dritte und damit letzte Registrierungsphase unter REACh nähert sich ihrem Ende, dem 31.05.2018. Nun sind die kleinvolumigen Stoffe an der Reihe. Vermutlich werden uns nicht alle dieser derzeit am Markt befindlichen Stoffe in Zukunft erhalten bleiben. Es wird der ein oder andere Stoff ersatzlos wegfallen — davon ist derzeit auszugehen.

Hersteller und Importeure sind in der Regel daran interessiert, nach Ablauf der letzten Frist ihre Produkte rechtmäßig vermarkten zu können. Alle Glieder entlang der Lieferkette sind bei einer Registrierung aufgerufen, ihren Beitrag für eine schnellstmögliche, erfolgreiche Registrierung zu leisten. Nur wenn gewährleistet ist, daß alle relevanten Informationen für das Erstellen eines erfolgreichen Dossiers bereitstehen, kann die Verfügbarkeit eines Stoffes erhalten oder nach dem 31.05.2018 überhaupt erst erschlossen werden. Es ist noch nicht aller Tage Abend!

Aufruf zur Mitarbeit in den ZVO Ressorts

Die Galvano- und Oberflächentechnik ist direkt oder indirekt immer im Fokus von Regulierungsbestrebungen der Behörden. Der ZVO als Branchenvertreter kann nur dann für die Branche einstehen, wenn genügend Rückhalt und Engagement der Mitgliedschaft besteht. In hohem Maße sind dabei die Anwender von Verfahren gefragt, da nur diese zum einen ihre Anforderungen formulieren und andererseits gegenüber Behörden glaubhaft als Betroffene vertreten können. Nur durch das verstärkte Einbringen von Anwendern ist eine weitere fokussierte und zielgerichtete Interessensvertretung möglich.

Daher liegt die Mitgestaltung der Ressorttätigkeiten im unmittelbaren unternehmerischen Interesse. Der ZVO und das Ressort REACh freuen sich auf Ihre Eingaben und Ihre Mitarbeit.

Die Geschichte der Galvanotechnik

Das Buch stellt die Geschichte der Galvanotechnik aus deutscher Sicht dar.
Es ist in zwei Teile gegliedert: in den Historischer Teil, recherchiert und bearbeitet von T. W. Jelinek sowie in den Teil Geschichte(n) galvanotechnischer Fachfirmen von G. A. Lausmann.

Durch die exklusive Ausstattung eignet sich dieses Buch hervorragend als außergewöhnliches Geschenk für Geburtstage, Jubiläen, etc. ISBN 978-3-87480-283-3. Preis € 93,–

Zusätzliche Informationen und Bestellmöglichkeit unter www.leuze-verlag.de/shop

LEUZE VERLAG